



Satzung

Stand: März 2019

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1899 Mös-singen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 380085 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der Erhaltung und Pflege der Volksmusik und verwandter Musikrichtungen.
2. Der Satzungsweg wird verwirklicht insbesondere durch Übungsabende und Probestunden, Veranstaltung von Konzerten, die Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art, die Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände, ihrer Unterstützungsverbände und -vereine und die Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch die Ausbildung jugendlicher Musiker von geeigneten Personen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) erstatten für Leistungen gegenüber dem Verein und Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) entrichten, sofern die Leistungsfähigkeit gegeben ist.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände. Er ist weiter Mitglied des jeweiligen Dachverbandes des Kreises und eventuell des Landes.

5. Für satzungsmäßige Tätigkeiten in den Diensten des Vereins kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach §3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und Ehrenmusikern.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, zu der die Zustimmung des Ausschusses notwendig ist, welche nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt.
3. Der Beschluss des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitragseinzug erfolgt am ersten Geschäftstag im Monat Mai. Ehrenmitglieder, Ehrenmusiker, aktive Mitglieder und jugendliche Musiker können durch Beschluss des Ausschusses von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende/n verhindert ist/sind.
2. Zum erweiterten Vorstand gehört der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 Ziffer 1), bis zu zwei Kassier/innen und bis zu zwei Schriftführer/innen.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem/der Dirigenten/in, dem/der Jugendleiter/in und mindestens sechs Beisitzern, von denen drei aktive und drei fördernde Mitglieder sein sollen.
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes befindet der Ausschuss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmusikern.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden und hat diese durchzuführen.
5. Der Ausschuss wird von dem/einem Vorsitzenden ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einladung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
6. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem/einem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem der Stellvertreter/innen.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
8. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Wahl und Amtsdauer

1. Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei, der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zu

Neuwahlen im Amt. Der/die Dirigent/in wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Ausschuss bestellt.

Die Wahlen der Vorstandschaft und Jugendleiter werden – sofern die Ämter doppelt besetzt sind – nach einem rotierenden System durchgeführt:

Wahltermin 1: Erster Vorsitzender 1, Zweiter Vorsitzender 1, Jugendleiter 1, Kassier

Wahltermin 2 (im Folgejahr):

Erster Vorsitzender 2, Zweiter Vorsitzender 2, Jugendleiter 2, Schriftführer

2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei, aber nicht mehr Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in müssen aber immer von mindestens zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied bestellen. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in bestimmt der Ausschuss eine/n Vorstands-Geschäftsführer/in. In jedem Fall dauert das Amt des/der ersatzweise Bestellten nur längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Ausschussmitglieder und des

Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses, die Wahl und die eventuelle Abberufung des Vorstandes, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einmalige Veröffentlichung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder -neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt der anwesende Ausschuss. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem

Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten ist der Kandidat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt, oder wenn dies schriftlich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, so sind der Ausschuss bzw. die begehrenden Mitglieder berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die vorstehend für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur sieben Tage.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam, oder falls nur ein Prüfer vorhanden ist, alleine die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss, sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der Ausschuss vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Mössingen, die es entsprechend des § 2 Absatz 1 der Satzung, unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand keinen Datenschutzbeauftragten da weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2019 beschlossen.

Der amtierende Vorstand
(im Original unterzeichnet)

Der Ausschuss
(im Original unterzeichnet)